

Verhandlungsprotokoll

Aufgenommen vom Vertreter des Amtes des Tiroles Landes-  
Regierung ~~...~~ als Agrarbehörde I Inlaut 20k A. W. Reich

am 20.2.62

im Gemeinderat zu Neustift,  
in Anwesenheit von Herrn Belmont Ehrenbürger von der Agrar-  
behörde,

sowie Herrn Bürgermeister Anton Danks als bestellter  
Vertreter der Gem. Neustift, weiterhin Anton Rauscher, Schüttere, Neustift  
30, Anton Glemmler, Brixen, Neustift 153, Alois Holzner, Dreck,  
Neustift 164, Hermann Pfurtscheller, Mitter, Neustift 105, Franz  
Hofner, Ebner, H.Nr. 90, Anton Steiner, Hofner, Neustift. H.Nr. 27, Johann  
Rauscher, Zeller, H.Nr. 6, Anton Stern, Brixen, H.Nr. 81.

Gegenstand der Verhandlung

- 1.) Besprechung der eingebrachten Berufungen gegen die Liste  
der Pächter u. d. Holzbesitzer der bezugsberechtigten Objekte
- 2.) die Mühlenholzfrage
- 3.) die Gemeindeförderung am Rißg. G. G.
- 4.) Abschluss allfäll. Übereinkommen zu Pkt. 1-3

Zu Punkt 1.) wird einleitend über die Übereinkommen erreicht  
dass sämtliche berufendese Punkte, die bei Aufstellung in die  
Holzbezugsliste übergeben wurden, in diese aufgenommen werden  
weiterhin sollen alle Objekte, die durch den Vermerk „erreichbar  
nicht“ im Holzprotokoll der Gemeinde nicht mit diesem Objekt  
nicht Holzbezugsberechtigt waren, mit den noch festzulegenden  
Anteil, gemessen eingebracht werden. Die Berechtigung einer Person  
welchen Berufungen wurde überlassen, dass konnten sich  
die ~~erreichbaren Pächter~~ <sup>auf den</sup> in Bezug auf Holzbezugsberechtigung  
Mühlen wurde bis ~~auf den~~ Fall des Danks Georg ~~Neustift~~  
der Zeit der Reduzierung eingebracht nur mit der Zustimmung der  
die Einbringung nur im Falle einer Ueberaufbau der Mühle  
bewilligt wurde, positiv entschieden. Es wird weiter fest  
gesetzt, dass sich die Berufungen der Gläubiger Josef und  
Nikolaus Anton, Neustift 178 u. 134, gegenwärtlich auf  
dieselbe Mühle beziehen. Auf die Aufstellungsliste der  
Einbringungsanträge für Mühlen, die einen vereinfachten Bestimmung  
mit dieser Bestimmung beizugehen, wird verwiesen.  
Das gleiche gilt für die Liste der Berufungsnehmer in Bezug  
auf Forstbesitzanteile, in der die Holzbesitzer bzw. zu  
Anwesen der Agrarbehörde ~~...~~ zu den Mühlen

Zu Pkt. 2: Die Agrargemeinschaft erteilt dem Antrag  
 des Herrn Bräuninger, Andros Janker und H.H. Pfarrer  
 Franz Langhans <sup>i. d. Agrargemeinschaft</sup> Zustimmung, in dem diese für den  
 Widmann im Neudorf, Bp. 444 mit Anteil I im E 21 205 I  
 KG. Neudorf, sowie ~~bestenfalls~~ <sup>für die</sup> Schrägen einen Brennholzbezug von  
 47 rm. jährlich im Zuge des Rep. Verfahrens festzusetzen  
 mit diesem Holzbezug von 47 rm sind sämtliche Ansprüche der Pfar  
~~Neudorf~~ gegenüber den Agrargem. Mitgliedern abgegolten.  
 Bei über den Anteil der Gem. an den Nutzungen der  
 Gem. Geb., erhöht der BG als bestell. Verord. d. Gem., einen  
 Anteil von 16% an d. Nutzungen d. Gem. geb. verlangen  
 zu müssen. In diesem 16% wären nur die Brennholzbezi  
 z. G. d. Schrägen u. d. übr. Gem. Häuser im Gesamtsumma  
 v. 198 rm Brennholz an d. Gem. Wabst. abzugeben.

Die Bedungsbedingten ~~erhalten~~ erhalten, als Gem.-Anteil  
 10% einzahl. d. erwähnt. Brennholzbezüge als eigenem  
 erhalten.

Ein Vergleichsvorschlag v. 13% + dem Brennholz voll  
 d. BG keine Zustimmung geben zu können.

Die Vollerwählung in diesem Punkte wird verlangt

9.9.9.

*Neudorf*  
*[Signature]*

*Wabst*  
 Franz Janker  
 Franz Janker  
 Andros Janker  
 Peter Anton  
 Peter Janker  
 Hermann Janker  
 Holzknecht Ollers  
 Thoma Ollers

Der ehemalige Waldenpfeiler der Gemeinde Neudorf Johann  
Franz beklagt, dass durch die Teilung des Doppel-  
hauses Nr. 111/112 dem materiellen Anteil I dem Haus  
ein Brennholzbesitzrecht von 3 und dem mat. Anteil  
II von 12 rm zugesprochen wurde. Deshalb möge  
der in der Anteilurkunde angegebene Betrag von 15 rm  
für den mat. Anteil II, der Legenschaft auf E 21. 301  
auf 12 rm verringert werden.

*[Handwritten signature]*

**111/112**

**AM 10 FEB 1962**

**23. FEB. 1962**

**112 293/114**

**Ausgetragen**

Abt III 61, Agrarbehörden  
am 5. 4. 1962 im Gemeindeforum in Neustift

zur Anwesenheit von H. Ehrenbrunner der Abt III 61, des Gemeindefürsors der Gemeinde Neustift, Bürgermeister Anton Danks, von den volljährigen, in der Verhandlungsausschreibung, die einer wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsausschreibung ist, unter "Ergeht an:" ausgedrückt Anschließende Nutzungsrechte,

Gegenstand der Verhandlung

(aus Verhandlungsausschreibung)

Einleitend erläutert der Verhandlungsführer die Rechtslage in der Teilwaldfrage in der Gem. Neustift. Er stellt fest, daß der Teilwald "Kornholz" der Gemeinde Neustift auf Grund des Überlassungsvertrages Fol. 73 vom 15. 3. 1920 verp. 31. 3. 1920 und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Neustift vom 15. 2. 1920 in der vollen Eigentum der Nutzungsberechtigten überlassen wurde. & männlichen Eigentümer haben sich dabei u. a. verpflichtet, in der Rechtsverwaltung der bisherigen Übung das aus dem so erhaltene und überabgegebenen Waldparzellen in 1. Linie den Haus- und Grundbedarf an Holz und Brennholz zu decken und erst nach dessen Deckung den Überschuß, das freie Verfügungs- und Veräußerungsrecht vorbehalten. Daraus ergibt sich, daß der Teilwaldbesitz um die sich daraus ergebende Deckung des Haus- und Grundbedarfes, Zuge des Regulierungsverfahrens bei der Anteilsrechtsbestimmung berücksichtigt werden muß.

Berzüglich der Holzbedarfs- und Weiderechte in Herzeben steht auf Grund der Servitutregulierungsurkunde Nr. 23177/491 vom 7. 11. 1884 fest, daß es sich bei diesen Bedarfs- und Weiderechten um reine Servitutrechte handelt. Da diese Servitutrechte in der Regulierungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können, müssen entweder die dreibezüglichen Bedarfs- und Weiderechte aus der Liste der Parteien herausgenommen werden, oder sie können die oben genannten Urkunden als Beleg und werden nach Feststellung dieser Anteilsrechte im Gemeinschaftswald eingeführt. Die 8 Bedarfsberechtigten der Gem. Walde Herzeben werden eingeladen im nächsten Fest ein Gespräch dieser Rechtslage zusammenzukommen und ein schlüssig beabsichtigt zugeben, für welche der beiden Möglichkeiten sie sich entschieden haben.

x) und des Protokolls vom 4. Mai 1920

Es ist die Aufgabe der in dieser Form die Einbringung einer  
Anfrage gegen die Liste der Parteien unterlassen sein. Versuchen  
sich aber nur mit der Einbringung gewisser Objekte zu  
mehren oder nur mit großer Schwierigkeit fordern, wobei es  
besteht, dass in einer Liste festgehalten wird zu einem späteren  
Zeitpunkte zu einer Vereinbarung über die Zulassung oder  
Ausschließung dieser nachdringlichen Bewerbungen zu kommen.

Am 1. d. d. des Gen. Anteils erklärt der Bürgermeister von seinen  
seinerzeitigen Forderung von 16% plus 198 vom Prozentfuß für  
die Gemeindeforderungen nicht abgeben zu können. Die Ausschuss-  
Vorstandgeber beschließt diesen Anteil als zu hoch, wiewohl er  
sich diesen Antrag <sup>Prüft</sup> nochmals auf ein oder 2 Monate zu  
vertragen und plant, nach Ablauf einer Frist von 1-2 Mon.  
sich über das endgültige Vereinbarung des Gen. Anteils im  
klaren zu sein.

Dorentzen  
[Signature]

W. Müller

Herr Anton

Holzschmidt  
Jung-Hofer

Hof. Hammer

Präsident Anton

Abm. Gleicher

Herr Anton

Herrmann Pfadpfler

Von jenen Berufsgewerbeten, deren Bewerbungen stattgegeben wurde,  
wurde eine Erklärung unterfertigt, in der sie feststellen, die Berufe  
gegen die "Liste der Parteien" für den Fall zurück zu ziehen, wenn  
ihnen Anträgen in einem Vertriebsverfahren Rechnung getragen  
wird. Die ~~Bewerber~~ <sup>Bewerber</sup> ~~berühmten~~ sind die Berufsgewerbeten er-  
kennen der als beizugehendes Parteien überzählige an  
den Bewerbungen nicht anwesend der Punkte der Ausschuss in  
allen Fällen stattzugeben diejenigen, die die Kandidaten keine Folge  
geben. Lieber, Robert der Ausschuss der Berufsgewerbeten  
in allen Fällen stattgeben.

Anton Dorn  
Alex Holzbach  
Franz Hofen  
Andreas Gleischer  
Kamilla Anton  
Jof. Kamilla

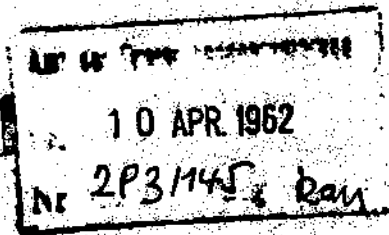
Steuern Anton

Louise Hofen

Mus

Phreubree

III 1



Ausgetragen

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung  
als Agrarbehörde I. Instanz, Dr. W. Beck, im Beisein des Leiters  
der BFI Steinach Ob. Forstrat Dipl. Ing. Friedl und des Baurates  
Dipl. Ing. Heinrich Nock

am 23.4.1963 in Neustift

Anwesend : Altbürgermeister Andra Danler, als bestellter Vertreter  
der Gemeinde Neustift  
Bürgermeister Johann Pfurtscheller  
Anton Ranalter  
Andra Gleirscher  
Alois Holzknicht  
Franz Höfer  
Anton Steuxner  
Johann Ranalter  
Anton Stern

Über den Anteil der pol. Gemeinde Neustift an den Nutzungen  
des Regulierungsgebietes wird zwischen dem bestellten Vertreter  
der Gemeinde Neustift einerseits und dem gewählten Ausschuss  
der Nutzungsberechtigten andererseits geschlossen nachstehendes

Ü b e r e i n k o m m e n :

- 1) Der pol. Gemeinde Neustift kommt nun an den Holznutzungen  
des Gemeinschaftsgebietes ein Anteilrecht von 15 % zu.
- 2) die zu bildende Agrargemeinschaft Neustift Neustift kommt  
darüberhinaus noch zur Gänze für das bei Katastrophenfällen  
an Brücken und Wegen zur Sicherung dieser Anlagen und zur  
Wiederherstellung derselben erforderliche Holz nach dem  
tatsächlichen Holzbedarf auf.
- 2) Die pol. Gemeinde Neustift trägt auch im Rahmen ihres Anteil-  
rechtes an den Lasten des Gemeinschaftsgebietes, soweit es sich  
um Wald handelt bei.

*Stenogrammisten:*  
Johann Ranalter  
Andra Gleirscher  
Anton Stern, Danler

*Dr. W. Beck*  
S. S. S.  
H. Friedl

*Johann Pfurtscheller*  
Alois Holzknicht  
Anton Steuxner

Im Punkt 4 der Verhandlungsausschreibung wird festgestellt, daß eine Vereinigung dieser Berufungen nicht möglich ist, da besonders die Änderungen der bisher seit Jahren üblichen Brennholzpreise zu einer Unzufriedenheit im Ort führen würde und sind diese Berufungen daher dem Landesagrarsenat zur Entscheidung vorzulegen, und zwar nur die Berufungen wegen den Brennholzbezügen, während die Berufungen wegen den 2 Holzschuppen und der Mühle als gerechtfertigt anerkannt werden.

Weiters wird vereinbart, daß eine Agrargemeinschaft Neustift körperschaftlich mit Wirkung vom 1.1.1964 eingerichtet werden soll.

*Holzschuppen & Mühle*  
*Stromler*

*Reitheller Sch. Bgm.*

*Stromler*  
*H. P. P. P.*

*Noch* *P. P.*

*Anton P. P.*

*Anton P. P.*

*Anton P. P.*

